Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Agnes Bausenhagen in 58730 Fröndenberg-Bausenhagen hat mit Beschluss vom 11.04.2011 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig und werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Zahlung der Gehühren geschicht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Anträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Fröndenberg - Bausenhagen, den ...11.04.2011

geschäftsf.

Vorsitzender

Mitalie

100

K.V.-Siegel

Kirchenaufsichtlich geneihmigt

Paderborn, den 28.06.2011 AGRIEGO 43304-45-1182

GeneralVitariat

Anlage 1: Gebührentarif

thatsaulsichtlich genehmigt regierungsberg, den 30.07.201

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Kath. Kirchengemeinde St. Agnes Bausenhagen in 58730 Fröndenberg-Bausenhagen

I. Grabnutzungsgebühren

- 1. Wahlgrabstätte
 - a) Wahlgrabstättepro Grabstelle

740,00€

b) Urnenwahlgrabstättepro Grabstelle eingefaßt

1000,00€

- 2. Nacherwerbsgebühr Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.
- 3. Ausgleichsgebühr Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr zu zahlen. Diese beträgt 18,50 € / 25 € je Grabstelle der Wahlgrabstätte / je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

li. Friedhofsunterhaltungsgebühr

 Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten beträgt diese je Jahr und je Grabstelle
 Diese Gebühr ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

6,00€

Bekanntmachung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Agnes Bausenhagen in 58730 Fröndenberg-Bausenhagen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

geschäftsf.

Vorsitzender

Mitaliec

Mitglied

K.V.-Siegel

TANK TO THE STANK THE STAN

Kirchenaufsichtlich genehmigt Paderborn, den 28.06.20M

Az: 6/43304-45-4182

Staatsaufsichtlich gemalzmigt Arnsberg, ne. 22.01.20///. Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag